



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Fördergrundsätze zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern in den Gebieten nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)

„InKult“

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Der Bund legt auf der Grundlage von § 17 Nr. 1 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 InvKG unter anderem ein Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern bis zum Jahr 2038 auf.
- 1.2. Das Förderprogramm trägt im Rahmen des InvKG dazu bei, im Zuge des schrittweisen Ausstiegs aus der Kohle in den Kohleregionen bestehende herausragende Industriegebäude und -anlagen mit Bezug zur Braunkohleförderung und Energiegewinnung zu erhalten, auszubauen und Chancen für neue Stätten der Industriekultur zu eröffnen.
- 1.3. Um zu einer erfolgreichen ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung in den Kohleregionen beizutragen, werden im Rahmen dieser Fördergrundsätze investive Projekte für den Erhalt und/oder zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen gefördert. Mit diesen Maßnahmen sollen das industriekulturelle Erbe in den Gebieten nach § 2 InvKG erhalten und lebendige Kulturdenkmäler entwickelt werden.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. BKM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt etwaiger Sperrungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung von Vorgaben des Bund-Land-Koordinierungsgremiums.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden herausragende Industriegebäude und -anlagen in den Gebieten nach § 2 InvKG, die bereits unter Denkmalschutz stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch sonstige erhaltenswerte Bausubstanz gefördert werden. Förderfähige Industriegebäude und -anlagen sind insbesondere bauliche Zeugnisse der Kulturgeschichte des Industriezeitalters sowie Artefakte und Objekte der industriellen Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart im Kontext der Schlüsselindustrie Kohle- und Energiewirtschaft.
- 2.2. Förderfähig sind Maßnahmen zum Erhalt und/oder zur Umgestaltung der Industriegebäude und -anlagen. Hierunter fallen Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung und Restaurierung sowie zur Modernisierung insbesondere unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.
- 2.3. Vorbereitende Untersuchungen, die auf ein konkretes Objekt und eine konkrete Nutzung gerichtet sind (z. B. zur Vorplanung, Variantenuntersuchung, Reparierbarkeit/Umsetzbarkeit), können ebenfalls förderfähig sein.
- 2.4. Für die Nachnutzung notwendige investive Begleitmaßnahmen, insbesondere Neu-, An- und Erweiterungsbauten, können nur gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme unter Nummer 2.2 stehen.
- 2.5. Maßnahmen zur reinen Bauunterhaltung sowie Betriebs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.
- 2.6. Den Belangen des Denkmalschutzes ist zu entsprechen.
- 2.7. Die Belange der Baukultur sind zu beachten. Den Belangen des Nachhaltigen Bauens ist soweit möglich Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Länder nehmen Stellung zur insbesondere denkmalfachlichen Bedeutung der Industriegebäude und -anlagen und zu den beantragten Maßnahmen, zur Nachnutzung und öffentlichen Zugänglichkeit, sowie zur Förderwürdigkeit des Vorhabens. Sie nehmen zusätzlich Stellung zur Bedeutung sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz, soweit eine Förderung im begründeten Ausnahmefall in Betracht kommen kann. Aspekte der Baukultur können ebenfalls dabei berücksichtigt werden.
- 4.2. Vorhaben können in einem oder mehreren Bau- oder Förderabschnitten durchgeführt werden. Bei Vorhaben, für die mehrere Bau- bzw. Förderabschnitte beantragt werden, ist nach dem ersten Antrag für jeden weiteren Bau- bzw. Förderabschnitt ein Folgeantrag zu stellen. Die Bau- bzw. Förderabschnitte sind sinnvoll auszugestalten. Sie müssen in sich geschlossen und alleinstehend

funktionsfähig sein. Sind mehrere Bau- bzw. Förderabschnitte geplant, sollen diese durchführbar sein, ohne ineinander überzugreifen.

- 4.3. Für ein Vorhaben sollen grundsätzlich nicht mehr als sieben Bau- bzw. Förderabschnitte gefördert werden.
- 4.4. Eine Nachnutzung der geförderten Industriegebäude und -anlagen muss sichergestellt sein. Außerdem ist ein öffentlicher Zugang zu gewährleisten.
- 4.5. Begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Projekte können nicht gefördert werden. Daher darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen, dies gilt insbesondere für notwendige Sicherungsmaßnahmen.
- 4.6. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperrern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Fördermittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 5.2. Die Zuwendung des Bundes wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Die Finanzierungsart legt die jeweilige Bewilligungsbehörde im Einzelfall fest. In der Regel ist eine Fehlbedarfsfinanzierung vorzusehen.
- 5.3. Die Bundesbeteiligung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Antragsteller, Länder, andere Gebietskörperschaften oder Dritte beteiligen sich an den aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen mit mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; nutznießende Dritte sollen sich darüber hinaus in angemessener Weise an der Fördermaßnahme beteiligen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Bewilligungsbehörden bestimmen nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Anwendung kommenden Nebenbestimmungen und Regelungen. Die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder können zur Anwendung kommen. Zudem legen die Bewilligungsbehörden gegebenenfalls nach eigenem Ermessen eine angemessene Dauer der Zweckbindungsfrist fest.
- 6.2. Über die Anwendung gesonderter Vorschriften für die administrative Abwicklung von Baumaßnahmen bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen sowie über die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

- 6.3. Die BKM-Zuwendungen sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Teilhabe, Inklusion und Diversität zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z. B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- 6.4. Gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016 ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Zielsetzungen und Aktivitäten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur, stellen somit keine staatliche Beihilfe dar. Dies trifft auf geförderte Vorhaben im Sinne dieser Fördergrundsätze zu. Einem Antragsteller (Unternehmen), der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen gewährt werden.

7. Verfahren

- 7.1. Der Projektantrag ist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks, ausschließlich bei einer von dem jeweiligen Land zu bestimmenden Stelle einzureichen, die – ggf. unter Beiziehung externer Sachverständiger – eine Stellungnahme nach Nummer 4.1 der Fördergrundsätze erstellt. Die Stellungnahmen der Länder können auch Stellungnahmen der betroffenen Kommune und ggf. weiterer regionaler Vertreter einbeziehen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.
- 7.2. Die jährlichen Termine für die Einreichung der Projektanträge werden von BKM bekanntgegeben. Diese werden mit den Ländern abgestimmt und kommuniziert. Die für die BKM-Entscheidung erforderlichen Antragsunterlagen werden ausschließlich durch die Länder an BKM weitergeleitet. Die Bewilligungsbehörden in den jeweiligen Ländern können vor Bewilligung bedarfsgerecht aktualisierte Antragsunterlagen anfordern.
- 7.3. BKM entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Länder nach Nummer 4.1 über die Förderwürdigkeit eines Projektes sowie über die Höhe der Bundeszuwendung.
- 7.4. Nach der BKM-Entscheidung über die zu fördernden Projekte werden die Bundesmittel den jeweils zuständigen Landesbehörden gemäß VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO i. V. m. VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO zugewiesen. Diese oder ihnen nachgeordnete bzw. von ihnen beauftragte Stellen sind für die weitere zuwendungsrechtliche Abwicklung der Projektförderungen zuständig (v.a.

Entgegennahme und Prüfung des Förderantrags, Erteilung von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Verwendungsnachweise, Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen, Mitteilung sämtlicher Prüfergebnisse an BKM).

- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO oder vergleichbare Vorschriften der Länder und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit BKM auch ein Zuweisungsverfahren vereinbart werden, für welches das Zuwendungsrecht analog Anwendung findet.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am 01.09.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2025.